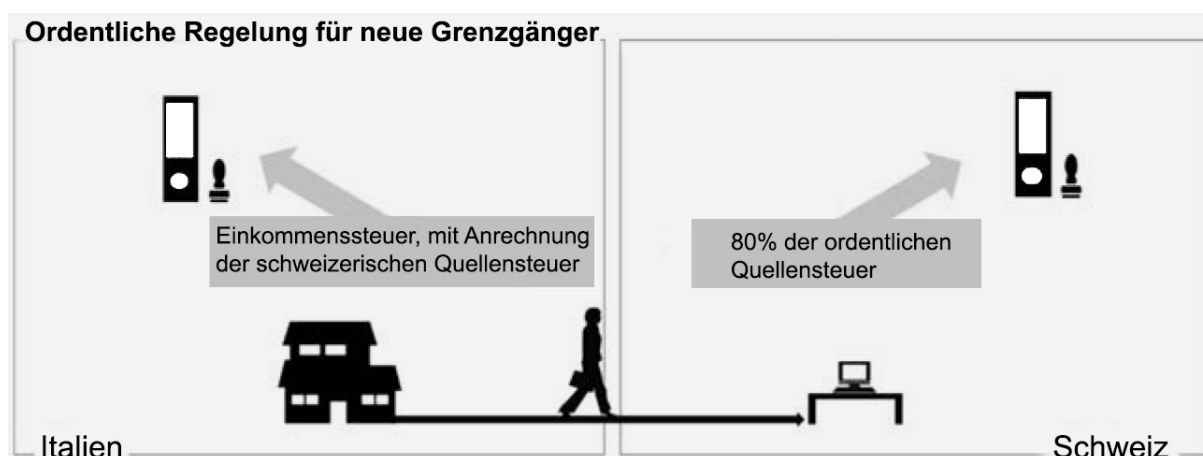


Neues Grenzgängerabkommen zwischen der Schweiz und Italien

Das neue Abkommen von 2020 ersetzt das Abkommen von 1974 und ist am 17. Juli 2023 in Kraft getreten. Im Gegensatz zum Abkommen von 1974 ist das neue Grenzgängerabkommen reziprok.

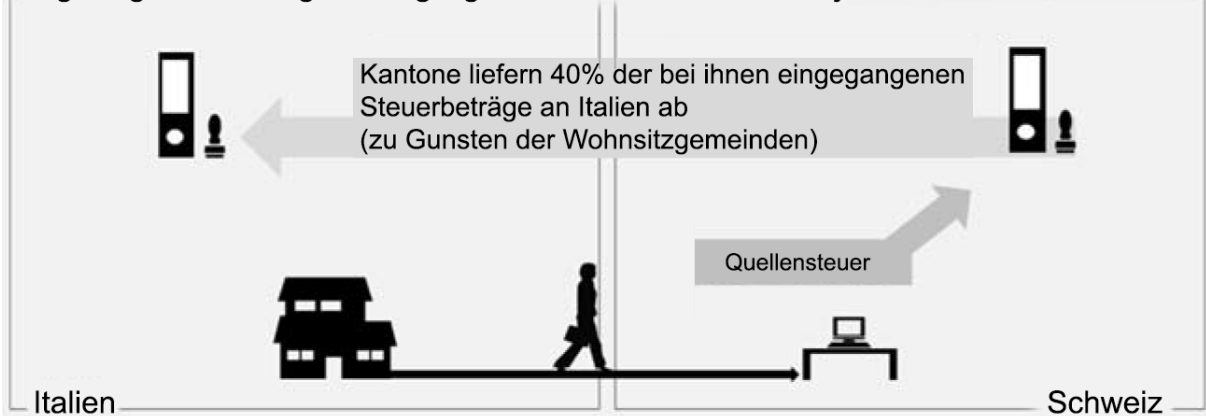
Neue Grenzgänger: Personen, die ab dem Datum des Inkrafttretens des Abkommens (17. Juli 2023) zu Grenzgängern werden, gelten als neue Grenzgänger. Für diese Personen wird 80% der ordentlichen Schweizer Quellensteuer erhoben. In Italien werden neue Grenzgänger zudem ordentlich besteuert. Italien wird die Doppelbesteuerung durch Anrechnung der schweizerischen Steuer vermeiden.



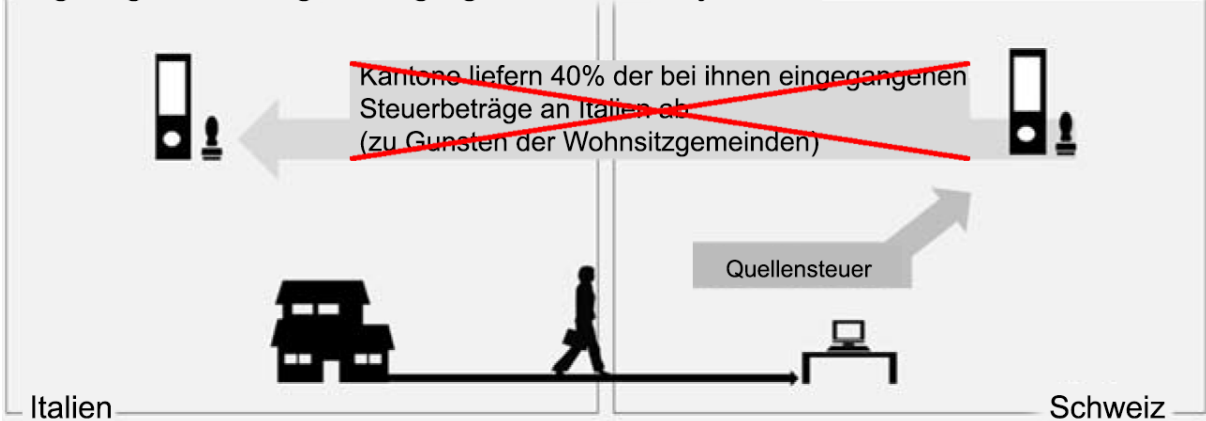
Ehemalige Grenzgänger: Als ehemalige Grenzgänger gelten Personen die als Grenzgängerinnen oder Grenzgänger aus steuerlicher Sicht beschäftigt waren und die am 17. Juli 2023, dem Datum des Inkrafttretens des neuen Abkommens, oder die zwischen dem 31. Dezember 2018 und dem 17. Juli 2023 in den Kantonen Graubünden, Tessin oder Wallis gearbeitet haben. Eine Mindestbeschäftigungsdauer ist nicht vorgegeben. Für diese Grenzgänger werden, bis zum Ende des Steuerjahres 2033, die betroffenen Schweizer Kantone weiterhin 40% der Einnahmen aus der Quellenbesteuerung der Grenzgänger an Italien überweisen. Ab dem Steuerjahr 2034 wird die Schweiz keine Ausgleichszahlungen mehr leisten und somit das gesamte Steueraufkommen einbehalten.

¹ Dieses Dokument ist auf den Websites der Eidgenössischen Steuerverwaltung, der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden, der Steuerverwaltung des Kantons Tessin und des Kantonalen Steuerdienstes des Kantons Wallis veröffentlicht

Regelung für ehemalige Grenzgänger bis zum Ende des Steuerjahres 2033



Regelung für ehemalige Grenzgänger ab dem Steuerjahr 2033



Das Abkommen enthält eine Bestimmung zur Bekämpfung möglicher Missbräuche im Zusammenhang mit dem Status von ehemaligen Grenzgängern. Im Falle eines offensichtlichen Missbrauchs können sich die zuständigen Behörden beider Länder austauschen, um den bestehenden Grenzgängerstatus der betreffenden Personen aufzuheben.

Ausserdem haben die Schweiz und Italien genau definiert, wer als Grenzgänger gilt, was die Rechtssicherheit erhöhen wird. Das Abkommen von 1974 enthielt keine Definition des Begriffs «Grenzgänger», und seine Anwendung beruhte auf der Praxis. Die Definition gilt für alle Grenzgänger (neue und ehemalige). Sie erfasst Personen, die in einer Gemeinde innerhalb einer 20 km breiten Zone von der Grenze wohnen und täglich in ihre Wohngemeinde zurückkehren.

Um die Besteuerung im Wohnsitzstaat zu gewährleisten, sind die Einkünfte von Grenzgängern, die nicht in die Kategorie der ehemalige Grenzgänger fallen, jedes Jahr Gegenstand eines elektronischen Informationsaustauschs zwischen der Schweiz und Italien.